



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 27. November 2018

P181633

Datenbericht Behindertenhilfe 2018

Normkostenzielwerte 2019 und Entwicklungsprognosen

1. Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG, SGS 869.700) am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt wie auch Basel-Landschaft zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Er beschliesst die entsprechenden Zielwerte jährlich auf Basis des Datenberichts Behindertenhilfe.

Die Implementierung von Normkosten in der Behindertenhilfe erfolgt in Etappen: Im IFEG¹-Bereich wurden das Bedarfsermittlungsinstrument *IBBplus* und die dahinterliegende Finanzierungssystematik bereits mit Inkrafttreten des BHG per 01.01.2017 eingeführt. Die institutionsspezifischen *Leistungsstarife* werden nun gemäss Verordnung zum Behindertenhilfegesetz (BHV, SGS 869.710) schrittweise bis spätestens 01.01.2023 an *Normkosten* angeglichen. Die vom Regierungsrat festzulegenden *Normkostenzielwerte* (vgl. Kap. 4, Beschlussziffer 1) bilden gemeinsam mit der ebenfalls von Regierungsrat genehmigten bikantonalen Bedarfsplanung 2017 bis 2019 der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Bedarfsplanung, partnerschaftlicher RRB Nr. 16/36/21 vom 29. November 2016) den Orientierungsrahmen für die Vereinbarung des institutionsspezifischen Anpassungsprozesses an Normkosten und die entsprechenden Tarifverhandlungen, für die das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig ist.

Per 1. Januar 2019 folgt nun daneben auch die Überführung sämtlicher bisheriger ambulanter Leistungen der Behindertenhilfe in eine neue Abgeltungslogik. Diese basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung (Individueller Hilfeplan IHP) einerseits und einem Referenzstundenansatz für IHP-Betreuungsleistungen andererseits. Auch dieser Referenzstundenansatz ist vom Regierungsrat jährlich festzulegen (vgl. Kap. 5, Beschlussziffer 2). Die entsprechende Tarifstruktur gilt ab 2019 für alle ambulant erbrachten Leistungen zugunsten von IV-Rentnern. Damit sind im ambulanten Bereich Normkosten eingeführt.

¹ Institutionen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sind Wohnheime, Werk- und Tagesstätten.

Darüber hinaus beschliesst der Regierungsrat mit vorliegendem Datenbericht, dass Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung zugunsten von nicht IV-Rentnern, welche durch andere Kostenträger als die Behindertenhilfe finanziert werden, während einer Übergangszeit von zwei Jahren zu den alten Tarifen aberechnet werden dürfen (vgl. Kap. 5.4, Beschlussziffer 3).

Das reformierte System der Behindertenhilfe befindet sich in der Konsolidierungsphase. Wie erwartet schwanken in der Systemeinführungsphase die Durchschnittskosten für Leistungen der Behindertenhilfe, welche als Richtwert für die Festlegung von Normkosten dienen, 2017 haben sie sich wieder in Richtung der aktuell geltenden Normkostenzielwerte bewegt. Eindeutige Trends zur längerfristigen Entwicklung der Durchschnittskosten lassen sich noch nicht erkennen.

Mit dem Ziel, die Systemstabilisierung zu beschleunigen und in der Anfangsphase grösstmögliche Planungssicherheit für Kantone und Leistungserbringer zu gewährleisten, wird dem Regierungsrat mit vorliegendem Bericht beantragt, per 2019 auf regulatorische Anpassungen im Bereich der ökonomischen Steuerungsinstrumente im System der Behindertenhilfe zu verzichten und die Normkostenzielwerte für stationäre und ambulante Leistungen der Behindertenhilfe auf Vorjahresniveau zu belassen. Mit dem vorliegenden Bericht und der Genehmigung der Normkostenzielwerte für 2019 entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

2. Ausgangslage

2.1 Ziele und Inhalte des Datenberichts

Seit knapp zwei Jahren gelten in der Behindertenhilfe zwei neue Grundsätze: Neu werden die Leistungen in den Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt einheitlich nach dem individuellen Bedarf bemessen und abgegolten (Prinzip des individuellen Bedarfs). Die Tarife für die Leistungen werden bis spätestens 31. Dezember 2022 schrittweise an die Normkosten angeglichen (Normkostenprinzip). Dieser Paradigmenwechsel hat begonnen, die Behindertenhilfe zu verändern.

Der Regierungsrat hat beschlossen, diese Entwicklungen im Datenbericht systematisch zu beobachten, um möglichen Anpassungsbedarf in der Systemausgestaltung zu identifizieren. Mit den Handlungsempfehlungen des Datenberichts 2017 wurden Ziele für 2018 definiert (vgl. P171721). Anhand dieser Schwerpunktthemen evaluiert der vorliegende, dritte Datenbericht die Effektivität der Systemumstellung, deckt Handlungsfelder auf, legt die Grundlagen für Steuerungsentscheidungen und empfiehlt dem Regierungsrat die Normkostenzielwerte für das Folgejahr zur Beschlussfassung.

Der Datenbericht wird zwar nicht partnerschaftlich vom Regierungsrat beraten, die Handlungsempfehlungen zur Systemsteuerung sind jedoch über die zuständigen kantonalen Dienststellen mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (KoGePla) und dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert und abgestimmt. Die Normkostenzielwerte für das Jahr 2019 werden in beiden Kantonen einheitlich zur Genehmigung vorgelegt.

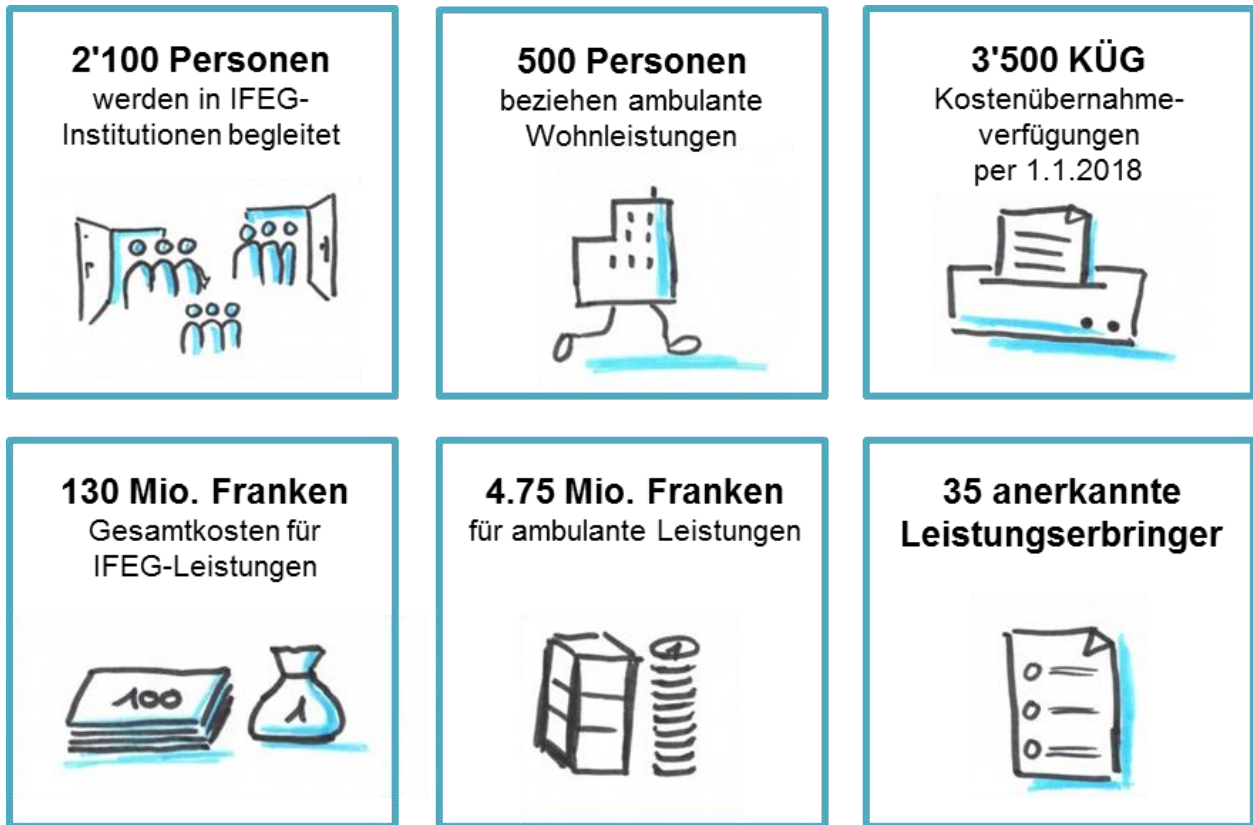
2.2 Die Behindertenhilfe BS auf einen Blick

Rund 2'100 Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt beziehen aktuell Leistungen in IFEG-Institutionen, etwa 500 Personen beziehen ambulante Wohnleistungen. Insgesamt wurden per 1. Januar 2018 rund 3'500 Leistungen der Behindertenhilfe verfügt. Rund 900 Personen, wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen² belaufen sich auf etwa 135 Mio. Franken. Diese finanziere-

² Leistungen anerkannter Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie institutioneller ambulanter Anbieter (vgl. Tabelle 9.1-1 im Anhang)

ren sich insbesondere aus Kantonsbeiträgen sowie Klientenbeiträgen und Mitteln aus den Ergänzungsleistungen (vgl. Kapitel 3.2). Der Grossteil entfällt auf IFEG-Leistungen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten). Im Kanton Basel-Stadt sind 35 Trägerschaften als Leistungserbringer der Behindertenhilfe anerkannt. Davon erbringen fünf Trägerschaften ausschliesslich ambulante Leistungen.



Graphik 2-1: Behindertenhilfe Basel-Stadt 2018 in Zahlen³

3. Gesamtkostenentwicklung

Der Datenbericht Behindertenhilfe weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Er beziffert ausserdem neu erstmals auch die Entwicklung der über KVG finanzierten Pflegekosten in Behindertenheimen (vgl. RRB 17/36/36 vom 28. November 2017; P171721). Für das Jahr 2017 liegen effektive Zahlen vor, die Prognosen für die Jahre 2018 bis 2020 sind mit dem Einzelpostenbudget der Behindertenhilfe abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat genehmigte Bedarfsplanung 2017 bis 2019 ab.

Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von behinderten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

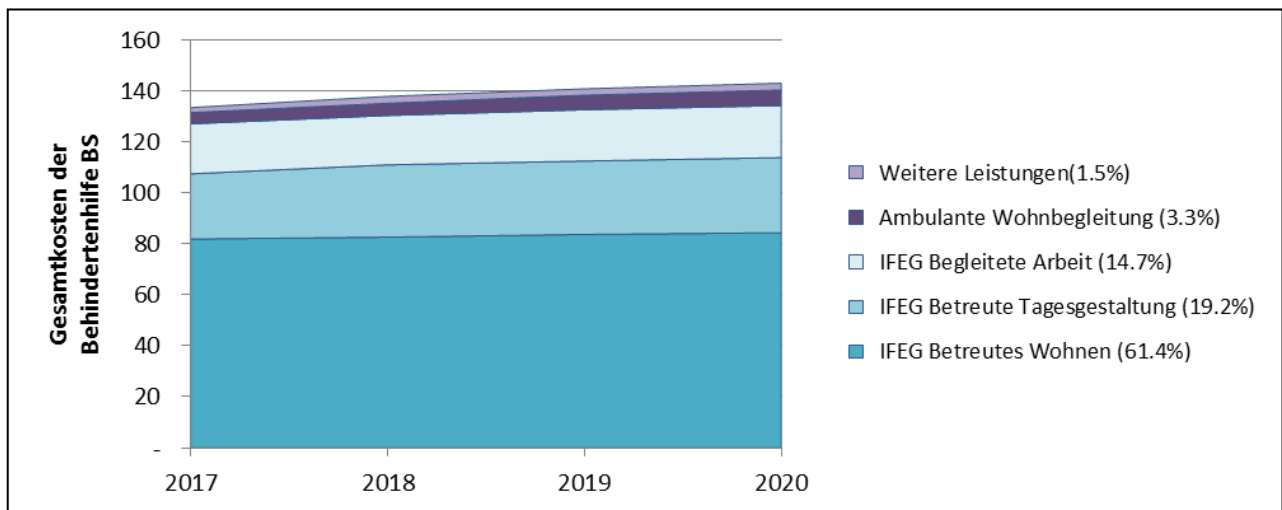
3.1 Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Graphik 3-1 verdeutlicht: Der Grossteil der Kosten der Behindertenhilfe (95 Prozent) entsteht derzeit im Zusammenhang mit den IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Innerhalb dieser Leistungen entfallen rund zwei Drittel der Kosten auf die Leistung Betreutes Wohnen. Die ambulante Wohnbegleitung löst hingegen aktuell Kosten von nur

³ Hochrechnung auf Basis effektiver Daten Januar bis September 2018.

rund 4.5 Mio. Franken aus.

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen, komplexen Behinderungen) muss in der Behindertenhilfe analog zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden. Die Bedarfsplanung 2017-2019 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund 3 Mio. Franken aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um 2.2 % pro Jahr (vgl. Tabelle 9.1-1 im Anhang) zu rechnen.



Graphik 3-1: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Stadt nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2017 bis 2020

Im Vergleich zu den Entwicklungen der IFEG-Leistungen (1.8 %) fällt das prognostizierte Kostenwachstum in der Ambulanten Wohnbegleitung deutlich grösser (9.3 %) aus. Die unterschiedlichen Entwicklungsprognosen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe Basel-Stadt, wonach Unterstützungsleistungen wenn möglich ambulant erbracht werden sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit der Strategie der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung und gegenüber den Jahren vor dem Systemwechsel eher unterdurchschnittlich aus. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Budgetprozess gefunden.

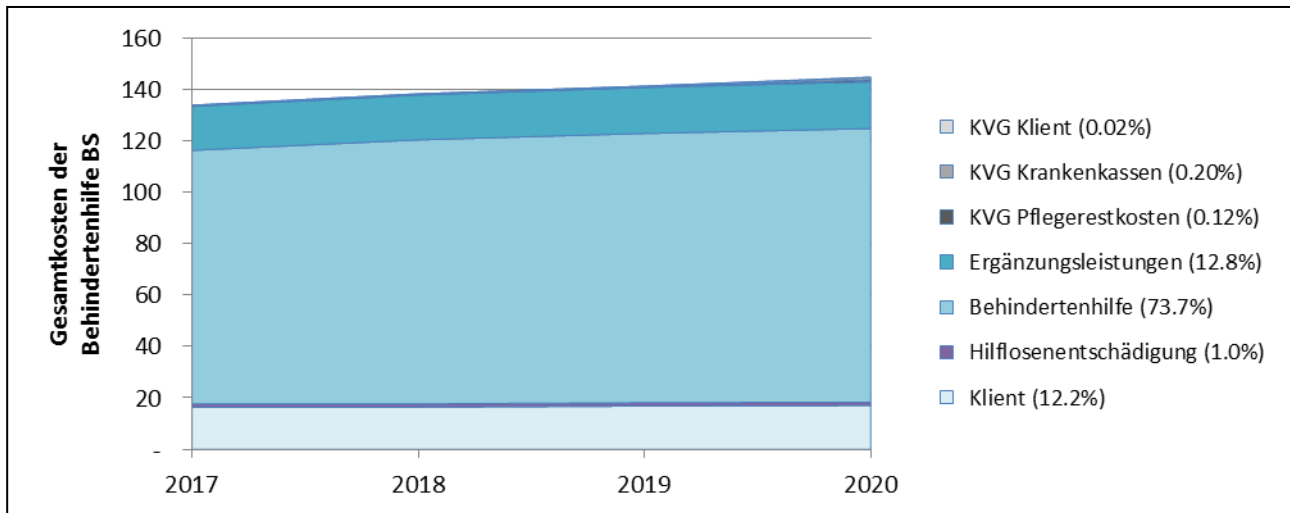
3.2 Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträgern

Der erwartete Kostenstieg in der Behindertenhilfe aufgrund demographischer Entwicklungen ist nicht auf Preiseffekte, sondern ausschliesslich auf Mengeneffekte zurückzuführen (vgl. dazu auch Abbildung 3-2).

Solche Veränderungen in den Gesamtkosten der kantonalen Behindertenhilfe schlagen aufgrund der Architektur des schweizerischen Sozialversicherungssystems fast ausschliesslich in der Rechnung des Kantons auf (vgl. Tabelle 9.1-2 im Anhang). Dies deshalb, weil Leistungsbeziehende der Behindertenhilfe in aller Regel Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Wo die Behindertenhilfe Kostenbeteiligungen vorsieht, werden diese grossmehrheitlich über Ergänzungsleistungen gedeckt. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil konstant niedrig.

Betreuungs- und Pflegekosten machen den Grossanteil der Kosten in der Behindertenhilfe aus

und werden bisher gemäss BHG im Sinn des Nachteilsausgleichs grundsätzlich über Kantonsbeiträge finanziert. Veränderungen im Betreuungsbedarf (Menge und Intensität) trägt daher die kantonale Behindertenhilfe. Bis 2020 ist hier gegenüber 2017 – entsprechend der Bedarfsplanungsperiode 2017 bis 2019 – mit einem Kostenanstieg von rund 5.5 Mio. Franken (Anteil Kanton Einzelposten Behindertenhilfe) zu rechnen. Auch bei den Ergänzungsleistungen ist im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Leistungsbeziehenden ein Kostenanstieg von rund 1.1 Mio. Franken zu erwarten.



Graphik 3-2: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Stadt nach Kostenträgern in Mio. Franken für die Jahre 2017 bis 2020

Bereits heute wird ein kleiner Teil der Pflegeleistungen in Behindertenheimen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über Leistungen der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und kantonalem Gesundheitsgesetz (GesG) finanziert. Im Jahr 2017 beliefen sich die Spitex-Pflegekosten für Personen mit Wohnsitz Basel-Stadt, die in einem Behindertenheim lebten, auf rund 450'000 Franken⁴, davon wurden 160'000 Franken über die kantonale Restkostenfinanzierung (Einzelposten Pflegefinanzierung, Gesundheitsdepartement) vergütet. Es ist möglich, dass die Kosten für ambulante Pflegeleistungen in Behindertenheimen in den kommenden Jahren stärker steigen werden als die übrigen Pflegekosten im Kanton. Denn erstens ist die demographische Entwicklung (steigendes Durchschnittsalter) im Behindertenbereich stärker als in der übrigen Bevölkerung. Zweitens setzt das BHG mit dem Normkostenprinzip für Behindertenheime Anreize, Pflegeleistungen separat nach KVG abzurechnen, beispielsweise durch interne oder externe Spitex-Organisationen (vgl. dazu die näheren Ausführungen in Kapitel 7.1). Die separate Abrechnung von Pflegeleistungen, die bisher aus Mitteln der Behindertenhilfe finanziert wurden, als Spitexleistungen über KVG bringt jedoch einen erhöhten administrativen und organisatorischen Aufwand für die Heime mit sich. Eine solche „Kostenverschiebung“ lohnt sich in der Regel nur bei einem hohen Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner. Es ist deshalb nach derzeitigem Wissensstand schwierig, eine adäquate Schätzung über zukünftige Kostenverschiebungen abzugeben. Die Entwicklung wird stark vom individuellen Verhalten der Behindertenheime abhängen. Je nach Annahmen liegt die künftige Kostenverschiebung von der Behindertenhilfe zur KVG-Restfinanzierung zwischen 100'000 Franken⁵ und 3 Mio. Franken⁶ pro Jahr. Die genannten Schätzwerte bezeichnen die beiden Extremfälle (keine strukturelle Verschiebung der Pflegeleistungen vs. Verschiebung sämtlicher Pflegeleistungen in den KVG-Bereich). Es ist davon auszugehen, dass keiner dieser Extrem-

⁴ Dies entspricht ca. einem Prozent des Volumens der Spitexleistungen Basel-Stadt im Jahr 2017. Nicht berücksichtigt sind die Kosten der Pflegezuschläge gemäss Sonderregelung zwischen dem Gesundheitsdepartement und einer Behinderteninstitution.
⁵ Dieser Betrag ergibt sich unter der Annahme, dass keine strukturelle Kostenverschiebung stattfindet. Spitexleistungen wachsen analog zur Zunahme in der Gesamtbevölkerung. Angenommenes Wachstum: 9% pro Jahr (entspricht dem Wachstum der Spitexleistungen im Kanton Basel-Stadt im Zeitraum 2012-2016. Quelle: Gesundheitsversorgungsbericht).
⁶ Dieser Betrag ergibt sich unter der Annahme, dass sämtliche pflegerischen Leistungen in Behindertenheimen zukünftig über Spitex abgerechnet werden. Im dargelegten Fall würden zusätzlich die Krankenversicherer mit geschätzten 11 Mio. Franken pro Jahr belastet.

fälle eintreffen wird. Eine genauere langfristige Prognose ist zurzeit aufgrund mangelnder Erfahrungswerte bezüglich des Verhaltens der Behindertenheime nicht möglich. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und das Gesundheitsdepartement werden die zukünftige Entwicklung weiterhin aufmerksam beobachten und dem Regierungsrat im Rahmen der zukünftigen Datenberichte berichten, sofern relevante Kostenverschiebungen auftreten.

Falls ab dem Jahr 2020 einzelne Behindertenheime in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft Aufnahme auf der Pflegeheimliste fänden (vgl. dazu Kapitel 7.1) wäre zudem mit einer Verlagerung von Kosten aus der Behindertenhilfe in den Gesundheitsbereich und damit einer Entlastung des Kantonshaushalts zu rechnen. Denn Pflegekosten nach KVG werden im Gegensatz zu Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe nur teilweise über Kantonsbeiträge finanziert. Nach jetzigem Wissensstand betrifft dies im Kanton Basel-Stadt konkret zwei Wohnheime⁷, deren Aufnahme auf die Pflegeheimliste eine Kostenverschiebung in der Grössenordnung von 1.2 Mio. Franken zur Folge hätte. Beim Kanton verblieben davon gut 700'000 Franken⁸, zu den Krankenversicherern verschöben sich 500'000 Franken. Da die Pflege in diesen Fällen stationär erbracht würde, ist dadurch wieder von einer Reduktion der oben dargelegten ambulanten Pflege auszugehen. Die Kosten für ambulante und stationäre Pflege sind grundsätzlich nicht additiv, sondern substitutiv zu betrachten.

4. IFEG-Leistungen

Mit Inkrafttreten des BHG per 1. Januar 2017 wurde in der Behindertenhilfe das Prinzip der normkostenbasierten Leistungsabgeltung eingeführt. Die Höhe der Normkosten wird vom Regierungsrat festgelegt (§ 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 BHV). Für jede IFEG-Leistung legt er die Normkosten pro Taxpunkt für personale Leistungen (Betreuungskosten) sowie die Normkosten in Form einer Monatspauschale für nicht personale Leistungen (Objektkosten) fest. Institutionsspezifische Tarife, welche heute über den Normkosten liegen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2022 schrittweise auf Normkostenniveau gesenkt werden. Tarife unter Normkosten werden nur dann angehoben, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätsvorgaben erforderlich ist.

Voraussetzung für die Berechnung von mittelfristig stabilen Normkostenzielwerten und die Entscheidung, ob zielgruppenspezifische Normkosten (Cluster) definiert werden sollen, ist eine valide Datenbasis. Diese wird voraussichtlich mit Vorliegen der Bedarfs- und Kostendaten 2018 (auswertbar 2019) erreicht. Eine umfassende Überprüfung und allfällige Revision der geltenden Normkostenzielwerte ist daher per 1. Januar 2020 geplant. In Vorbereitung darauf stand 2018 die Konsolidierung der Bedarfserhebung⁹ und Kostenerfassung für IFEG-Leistungen in den Institutionen der Behindertenhilfe im Fokus.

4.1 Monitoring Steuerungsziele 2018

4.1.1 Datenanalysen: Durchschnittskosten schwanken um Normkostenzielwerte

Die Durchschnittskosten für IFEG-Leistungen aller Institutionen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schwanken derzeit noch von Jahr zu Jahr. Während der IBB-Taxpunkt¹⁰ für Betreuungsleistungen 2016 über alle Leistungen im Schnitt rund 10 Prozent unter dem Vorjahreswert lag, stiegen im Gegenzug die Objektkosten in allen drei Leistungsbereichen an (vgl. Tabelle 9.3-1 im Anhang). Mit dem Ziel, das System der Behindertenhilfe in seiner Konsolidierungsphase nicht zusätzlich durch schwankende Normkostenzielwerte zu destabilisieren, verabschiedete der Regierungsrat bereits per 2018 für alle IFEG-Leistungen unveränderte Normkostenzielwerte.

⁷ Annahme: Per 2020 gehen zwei Wohnheime (BS) auf die Pflegeheimliste. Die Kalkulation beruht auf der derzeitigen Belegung der Wohnplätze der beiden Heime: 50% der Bewohnenden haben Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Weitere allfällige Aufnahmen von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste, insbesondere im Kanton Basel-Landschaft, sind in dieser Schätzung nicht enthalten und würden zusätzliche Auswirkungen auf die Restfinanzierung im Kanton Basel-Stadt haben.

⁸ 600'000 Franken Restkostenfinanzierung, 100'000 Franken Übernahme Patientenbeteiligung durch Ergänzungsleistungen

⁹ Erhebung des Unterstützungsbedarfs in IBB-Punkten

¹⁰ IBB-Taxpunkt = Taxe pro Betreuungspunkt und Tag gemäss Individuellem Betreuungsbedarf

Die Benchmarkanalysen für 2017 bestätigen die These der erwarteten Schwankung von Durchschnittskosten in der Phase der Systemeinführung. Tabelle 4-1 zeigt deutlich, dass das Vorzeichen der Veränderung bei fast allen Leistungen von einem Jahr zum anderen wechselt. Dies bedeutet, dass sich die durchschnittlichen Betreuungs- und Objektkosten 2017 wieder in Richtung der Normkostenzielwerte (vgl. Tabelle 9.3-1 im Anhang) bewegt haben – mit Ausnahme der Objektkosten für Betreute Tagesgestaltung zugunsten von psychisch- und suchtbehinderten Personen.

Leistungsbereich	Einheit	2015	2016	2017
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt	3.21	2.93	2.92
	monatliche Objektkosten gB/kB ¹¹	3'983	3'897	3'970
	monatliche Objektkosten pB/sB ¹²	2'739	2'622	2'666
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt	4.54	4.08	4.26
	monatliche Objektkosten gB/kB	2'246	2'208	2'259
	monatliche Objektkosten pB/sB	1'541	1'707	1'831
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt	2.81	2.60	2.79
	monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'067	1'165	1'149

Tabelle 4-1: Entwicklung der Durchschnittskosten in Franken für IFEG-Leistungen in Institutionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemäss IBB-Benchmark

Im Einzelnen zeigen die Benchmarkanalysen, dass gewisse Institutionen gemessen an Normkosten aktuell bis zu 25 Prozent ihrer Gesamtkosten einsparen müssen. Die Gründe für die erheblichen Kostenunterschiede sind noch nicht abschliessend geklärt. Es stellt sich die Frage, ob die Kostenunterschiede auf das Bedarfserhebungsinstrument zurückzuführen sind oder auf historisch gewachsenen Qualitätsunterschieden beruhen. Auffallend ist, dass alle diese Institutionen im massgebenden Umfang pflegerische Leistungen erbringen.

§ 18 BHG sieht auch für Personale Leistungen (Betreuungskosten) die Möglichkeit von nach Zielgruppen unterschiedlich definierten Normkosten (Cluster) vor. Insgesamt wird die Definition von zielgruppenspezifischen Normkosten für personale Leistungen auf Basis der aktuellen Datengrundlage und Systemkenntnisse hinter einer Öffnung des Zugangs zur Finanzierung von Pflegeleistungen über KVG (Subjektfinanzierung) als „Second Best“-Lösung beurteilt. Dies deshalb, weil Cluster analog der Spitalfinanzierung für einzelne Institutionen der Behindertenhilfe höhere Tarife vorsehen würden (Objektfinanzierung). Sie stehen damit in gewissem Widerspruch zur Subjektorientierung in der Behindertenhilfe. Vor einer allfälligen Einführung von Clustern sind daher potenzielle Alternativen auszuschöpfen (vgl. Kapitel 7.1).

4.1.2 Datenkonsolidierung: IBB-Benchmark stabilisiert sich und ist aussagekräftig

In den Institutionen der Behindertenhilfe werden Unterstützungsbedarf und Ist-Kosten pro Leistung mindestens einmal jährlich mit dem Instrument IBB*plus* erhoben. Kritische Stimmen wiesen 2016 und 2017 darauf hin, dass der von Institutionen gemessenen Betreuungsbedarf zwar aussagekräftig sei (höhere Stufe gleich höherer Betreuungsbedarf), die Vergleichbarkeit zwischen den Institutionen jedoch noch verbessert werden müsse. Des Weiteren gälte es, die Vergleichbarkeit der Leistungsabgrenzung zwischen den Institutionen zu erhöhen.

Um mittelfristig belastbare Normkostenzielwerte zu berechnen, sind verlässliche Daten zum individuellen behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarf und zu den Kosten für die Erbringung entsprechender Leistungen Voraussetzung. 2017 beauftragte die Kommission Gemeinsame Pla-

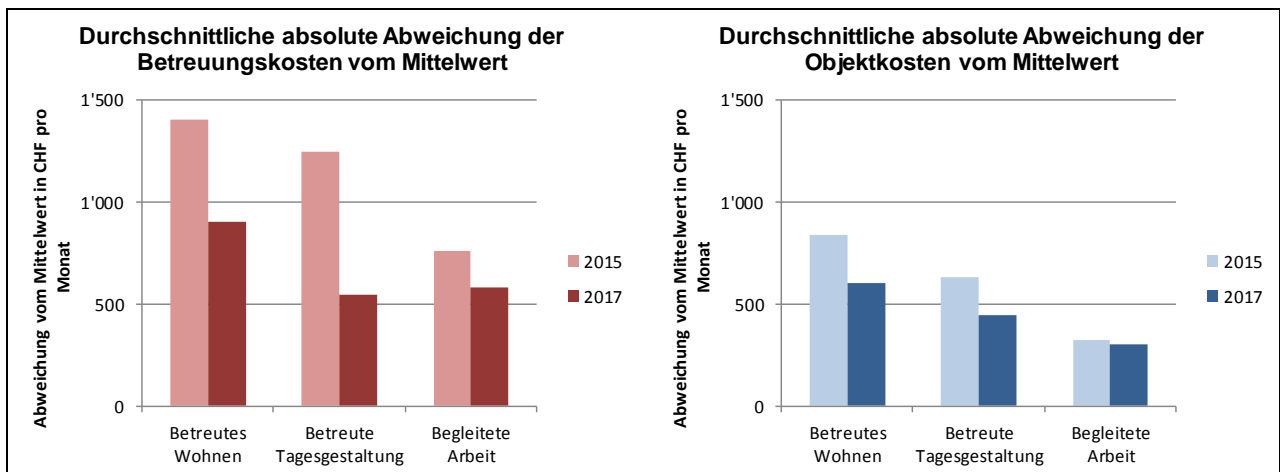
¹¹ gB/kB = geistig Behinderte/Körperbehinderte
¹² pB/sB = psychische Behinderte/Suchtbehinderte

nung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt deshalb eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinheitlichung und Überprüfung der Ratingpraxis IBB*plus* sowie der Definition geeigneter Massnahmen. Ihren Empfehlungen folgend wurden per 2018 folgende konkreten Massnahmen ergriffen:

- Einführung von Qualitätskriterien für eine „gute“ Bedarfserhebung,
- Präzisierung der Kriterien zur Leistungsabgrenzung,
- Präzisierung der Anleitung zum Vorgehen bei der Bedarfserhebung,
- Angebot von Informationsveranstaltungen und Einzelgespräche mit allen Institutionen zu relevanten Themen im Zusammenhang mit der Bedarfserhebung insbesondere vor dem nächsten Stichtagsrating.

Ferner wurden externe Experten beauftragt, die Einhaltung der kantonalen Richtlinien und Vorgaben sowie die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Bedarfserhebungen in einzelnen Institutionen zu überprüfen.

Die Massnahmen zeigen Wirkung: Die neuesten Benchmarkanalysen zeigen in der Summe eine nochmalige Verbesserung der Datenqualität. Die Kosten pro Leistung der Institutionen weichen in allen Leistungsbereichen weniger voneinander ab. So ist zum Beispiel die durchschnittliche Abweichung vom Mittelwert im Betreuten Wohnen seit 2015 von rund 1'400 Franken auf rund 900 Franken gesunken.



Graphik 4-1: Durchschnittliche Abweichung der Kosten in Franken von Mittelwerten der Institutionen mit Standort Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Über die Abnahme der Varianz hinaus wird die Erklärbarkeit von Veränderungen im Benchmark als Indiz für eine verbesserte Datenqualität gewertet. Veränderungen können auf die Wirkung von umgesetzten Massnahmen zurückgeführt werden. Insgesamt hat sich der IBB-Benchmark 2017 gut stabilisiert. Auf seiner Datenbasis kann eine allfällige Einführung von Cluster per 2020 wie geplant vertieft geprüft und auf Basis des IBB-Benchmark 2018 validiert werden.

4.1.3 Indikatoren für Normkostenzielwerte: Einbezug weiterer Faktoren für die Festlegung von Normkosten

Zur Bestimmung der Höhe der Normkosten, die bei wirtschaftlicher und zweckmässiger Leistungserbringung anfallen, hat sich der Regierungsrat bei Systemeinführung am Mittelwert der IST-Kosten der Institutionen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie den korrespondierenden IBB-Ratingdaten orientiert.

Aufgrund des wachsenden Kostendrucks auf Institutionen, die über diesem Benchmark liegen, werden die Durchschnittskosten der Institutionen in den kommenden Jahren voraussichtlich sinken. Berechnet man die Normkostenzielwerte auch künftig nur auf Basis dieser Durchschnittskosten

ten, würden das Normkostenniveau und damit das maximale Preisniveau für Leistungen der Behindertenhilfe ebenfalls kontinuierlich sinken. Das WSU wird daher dem Regierungsrat im Rahmen der Anpassung der Verordnung über die Behindertenhilfe (§ 20 BHV) in separatem Geschäft die methodische Entkoppelung von Durchschnittskosten und Normkostenfestlegung beantragen.

Konkret soll sich der Regierungsrat neu bei der Festlegung der Normkostenzielwerte für personale (§ 20 BHV) und nicht personale Leistungen (§ 23 BHV) neben den bikantonalen Durchschnittskosten auf regulatorische und finanzpolitische Rahmenbedingungen sowie die Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren stützen können. Er kann zudem die IBB-Vergleichswerte anderer Kantone berücksichtigen. Eine gleichlautende Formulierung soll auch im Kanton Basel-Landschaft vom Regierungsrat beschlossen werden.

4.2 Normkostenzielwerte IFEG-Leistungen für 2019

Das neue System der Behindertenhilfe befindet sich noch immer in der Einführungsphase. Die Konsolidierung der Systemsteuerungsdaten soll 2019 abgeschlossen werden. Möglichst stabile Normkostenzielwerte erhöhen die Planungssicherheit für Kanton und Leistungserbringer im Angleichungsprozess an die Normkosten bis 31. Dezember 2022. Geplant ist daher, auf der konsolidierten Datenbasis per 1. Januar 2020 neue, verlässliche Normkostenzielwerte zu berechnen. Um in der Konsolidierungsphase das System nicht zusätzlich durch schwankende Normkostenzielwerte zu destabilisieren, sollen bis dahin die Normkostenzielwerte nach Möglichkeit konstant gehalten werden. Aus keiner der aktuellen Analysen resultierten Ergebnisse, welche gegen ein Festhalten an dieser Planung sprechen.

Die Beibehaltung der geltenden Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen im Jahr 2019 ist auch aufgrund der zu erwartenden geringen finanziellen Auswirkungen vertretbar. Weil der Anpassungsprozess an Normkosten in den Institutionen der Behindertenhilfe erst per 2023 abgeschlossen sein muss, hat eine Beibehaltung oder Veränderung der Normkostenzielwerte im Jahr 2019 nur wenig unmittelbare finanzielle Folgen. Direkt finanzwirksam sind Normkostenzielwerte im kommenden Jahr nämlich nur im Fall neuer Leistungsangebote, die bereits von Beginn weg maximal zu Normkosten abgegolten werden. Würden die Normkostenzielwerte auf 2019 abgesenkt, müssten solche neuen Anbieter ihre Leistungen günstiger anbieten. Ein allfälliger Angebotsausbau wäre also mit etwas geringeren Mehrkosten verbunden. Für alle bisherigen Leistungserbringer gilt hingegen, dass ihre Tarife – falls diese über Normkosten liegen – bis 2023 weiterhin schrittweise an die jeweils aktuell geltenden Normkostenzielwerte angeglichen werden. Dieser Prozess wird 2019 fortgesetzt und bewegt sich vollumfänglich im Rahmen der im Budgetprozess eingestellten Mittel.

Folgende gegenüber 2018 unveränderte Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen werden daher – in Übereinstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft – zur Verabschiedung durch den Regierungsrat beantragt:

Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit
IBB-Taxpunkt	Fr. 3.21	Fr. 4.54	Fr. 2.81
Objektkosten/Monat gB/kB	Fr. 3'983	Fr. 2'246	
Objektkosten/Monat pB/sB	Fr. 2'739	Fr. 1'541	Fr. 1'067

Tabelle 4-2: Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen 2019

Die Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 dem Antrag im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

4.3 Weiterführung des Anpassungsprozesses an Normkosten

Institutionsspezifische Tarife, welche heute über den Normkosten liegen, müssen bis spätestens 2023 schrittweise auf das Niveau der Normkostenzielwerte gesenkt werden. Für die Vereinbarung dieses institutionsspezifischen Anpassungsprozesses an Normkosten und die entsprechenden Tarifverhandlungen ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig. Die Behindertenhilfe Basel-Stadt wird diesen Anpassungsprozess auch 2019 fortsetzen. Insbesondere Leistungserbringer, welche weit über Normkosten liegen, werden in diesem Prozess intensiv begleitet.

Tarifsenkungen werden dabei wie vorgesehen (§§ 22 und 25 BHV) weiterhin individuell unter Einbezug von institutionsspezifischen Massnahmenplänen zur Anpassung ihrer Kostenstrukturen vereinbart. Überkorrekturen gegenüber ab 2020 potenziell veränderten oder zielgruppenspezifischen Normkostenzielwerten werden möglichst vermieden. Besondere Zurückhaltung wird die Behindertenhilfe aufgrund der Benchmarkergebnisse 2017 in diesem Zusammenhang bei der Angleichung von Objektkostenpauschalen für Betreute Tagesgestaltung zugunsten von Personen mit psychischer oder Suchtbehinderung sowie hinsichtlich der Objektkostenpauschalen im Bereich der Begleiteten Arbeit üben.

4.4 Steuerungsziele 2019

Zusammenfassend stehen 2019 im Bereich der IFEG-Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe folgende bikantonale Themenschwerpunkte im Zentrum:

- Bei relevanten Steuerungsdaten findet im Rahmen des Stichtagsratings 2019 und der Überprüfung der Betriebsabrechnungsbögen zum Jahr 2018 – wo nötig – eine Feinjustierung statt.
- Die Normkostenzielwerte für personale und nicht personale Leistungen IFEG-Leistungen werden per 2020 überprüft und gegebenenfalls revidiert.
- Die Behindertenhilfe erarbeitet eine abschliessende Empfehlung betreffend Einführung zielgruppenspezifischer Normkostenzielwerte (Cluster) für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesgestaltung unter Berücksichtigung der Frage des KVG-Zugangs für Behinderteneinrichtungen (vgl. Kapitel 7.1).
- Der Entscheid zur Einführung von zielgruppenspezifischen Normkostenzielwerten für nicht personale Leistungen aus dem Jahr 2016 sowie die Selektionskriterien für die Zuordnung von Institutionen zu diesen Clustern werden überprüft.
- Die BHV legt fest, dass institutionsspezifischen Tarife bis spätestens Ende 2022 schrittweise auf das Niveau der Normkostenzielwerte gesenkt werden. Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Normkostenzielwerte per 2020 ist zu prüfen, ob an der bisherigen Frist festgehalten werden kann.

Die Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 diesen Schwerpunktthemen im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

5. Ambulante Leistungen

Die Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente und Finanzierungssystematik in der Behindertenhilfe war von Beginn weg etappiert geplant. Nach der Systemumstellung im IFEG-Bereich per 2017 erfolgt per 1. Januar 2019 nun auch die Überführung sämtlicher bisheriger ambulanter Leistungen der Behindertenhilfe in eine neue Abgeltungslogik. Diese basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung (Individueller Hilfeplan IHP) einerseits und einem Referenzstundenansatz für IHP-Betreuungsleistungen andererseits.

5.1 Monitoring Steuerungsziele 2018

Seit Beginn des Jahres laufen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Arbeiten zur Erfassung des Bedarfs aller bisherigen Bezüger von Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung mit IHP. Der Prozess wird voraussichtlich wie geplant Ende November 2018 abgeschlossen sein.

In der Festsetzung des Referenzstundenansatzes und der Prognose der Kostenentwicklung für ambulante Leistungen in der Behindertenhilfe gingen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft davon aus, dass die mit IHP festgestellten Bedarfe im Gesamtvolumen in etwa den bisher erbrachten Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung entsprechen und die Einführung der neuen Abgeltungslogik kostenneutral erfolgt.

5.1.1 Unerwartet grosse Bedarfsveränderungen mit IHP

Die bisher eingegangenen Bedarfsdaten bestätigen diese Annahme nicht. Gegenüber den bisher abgerechneten Betreuungsleistungen für bestehende Klientinnen und Klienten der Ambulanten Wohnbegleitung weisen die neuen IHP-Einstufungen insgesamt einen deutlich höheren Betreuungsaufwand und damit auch höhere Kosten aus. In der Detailanalyse zeigen sich allerdings grosse Unterschiede zwischen einzelnen Personen, Leistungserbringern und beiden Kantonen. Während im Kanton Basel-Landschaft über alle Institutionen und Klienten ein leichter Rückgang von Bedarf und Kosten festgestellt werden kann, steigen diese im Kanton Basel-Stadt deutlich an (vgl. Tabelle 5-1).

Bisher fehlen schlüssige Erklärungen für diese Unterschiede. Womöglich ermittelt IHP den Unterstützungsbedarf umfassender, als der bisherige Leistungskatalog der ambulanten Wohnbegleitung in der Behindertenhilfe angelegt ist. Denkbar auch, dass sich die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) im Fall von Klientinnen und Klienten aus Basel-Stadt stark an den bisher verfügbaren alten Bedarfsstufen orientiert hat, welche im Gegensatz zu IHP auch indirekte Betreuungsstunden beinhalteten.

	Anzahl IHP-Fälle abgeschlossen	Monatl. Ø-Kosten pro Person alt	Monatl. Ø-Kosten pro Person neu	Kostenveränderung ANA pro Jahr
BS	235	837	1'085	699'783
BL	91	1'508	1'401	-116'407
Total	326	2'345	2'486	-583'376

Tabelle 5-1: Bedarf gemäss IHP bisheriger Klienten ambulanter Wohnbegleitung (Stand 31.08.2018)

5.1.2 Kurzfristige Massnahmen zur Kostensteuerung

Um die gefährdete kostenneutrale Einführung von IHP für alle Klientinnen und Klienten der ambulanten Wohnbegleitung per 1. Januar 2019 zu gewährleisten, hat die Behindertenhilfe Basel-Stadt bereits Massnahmen zur Kostensteuerung ergriffen. So wird mit allen anerkannten Anbietern ambulanter Wohnbegleitung im Rahmen der Erneuerung der Anerkennungsverfügung per 2019 ein Kosten- resp. IHP-Stundendach vereinbart. Referenz hierfür bilden die in den Jahren 2017 und 2018 effektiv abgerechneten Leistungen sowie eine Auslastungsprognose für 2019.

Darüber hinaus werden die Kostenübernahmegarantien (KÜG) für die neu ermittelten IHP-Bedarfsstufen nicht wie geplant automatisch verfügt. Sie werden nur auf Antrag ausgestellt, wobei die Institutionen bei grossen Abweichungen gegenüber 2018 einen Leistungsnachweis erbringen müssen.

5.2 Referenzstundenansätze 2019

Für ambulant erbrachte Leistungen der Behindertenhilfe gelten ebenfalls Normkosten. Der Regierungsrat hat diese in Form von Referenzstundenansätzen für Fach- bzw. Assistenzleistungsstun-

den definiert (vgl. RRB Nr. 16/36/20 vom 29. November 2016; P161798). Ihre Umrechnung in Betreuungs- und Objektkostenpauschalen pro IHP-Stufe ist in den Anhängen 2 bis 5 zur BHV geregelt.

Noch ist die erste Vollerhebung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen gemäss IHP in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht abgeschlossen. Erste belastbare Daten zu effektiven Begleitstundenaufwänden und korrespondierenden Kosten von Anbietern ambulanter Leistungen nach neuem Finanzierungsmodell werden erst mit dem Abschluss des Betriebsjahres 2019 Anfang 2020 vorliegen. Eine Beurteilung und allfällige Revision der geltenden Normkosten für ambulante Leistungen ist auf dieser Basis frühestens per 1. Januar 2021 möglich und würde im Rahmen des Datenberichts Behindertenhilfe 2020 beantragt.

Dem Regierungsrat wird daher empfohlen, die geltenden Referenzstundenansätze für institutionelle und nicht institutionelle ambulante Leistungen der Behindertenhilfe im Jahr 2019 unverändert beizubehalten. Zur Genehmigung werden entsprechend beantragt:

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0
	Zone 1	6 min	CHF 9
	Zone 2	12 min	CHF 18
	Zone 3	18 min	CHF 27

Tabelle 5-2: Referenzstundenansätze für ambulante Leistungen 2019

Die Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 dem Antrag im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

5.3 Steuerungsziele 2019 bis 2021

Zusammenfassend stehen 2019 im Bereich der ambulanten Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe folgende Themenschwerpunkte im Zentrum:

- 2019 erfolgt eine Überprüfung der aktuellen IHP-Bedarfsermittlungspraxis der FAS, insbesondere mit Blick auf einen weitest möglichen Abgleich mit dem Leistungskatalog der ambulanten Wohnbegleitung.
- In Vorbereitung der Plausibilisierung der Referenzstundenansätze und ihrer allfälligen Revision per 2021 führen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Anfang 2020 bei allen Anbietern ambulanter Wohnbegleitung eine Datenerhebung zu Kosten und Begleitstunden im Jahr 2019 durch. Die Erhebung wird bereits Anfang 2019 konzipiert.
- Die Normkostenzielwerte für personale und nicht personale ambulante Leistungen werden per 2021 überprüft und gegebenenfalls revidiert.

Die Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 diesen Schwerpunktthemen im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

5.4 Tarife Ambulante Wohnbegleitung für andere Kostenträger

Viele der von der Behindertenhilfe Basel-Stadt anerkannten Anbieter ambulanter Wohnbegleitung erbringen auch Leistungen für Personen ohne IV-Rente. Grösster Zuweiser ausserhalb der Be-

hindertenhilfe ist die Sozialhilfe Basel-Stadt. Darüber hinaus nutzen aber u.a. auch Massnahmenvollzug, Opferhilfe und Abteilung Sucht Wohnbegleitungsangebote der Behindertenhilfe für ihre Klientinnen und Klienten. In diesen Fällen war die Behindertenhilfe bisher beauftragt, im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen Unterkontingente für Personen ohne IV-Rente festzulegen. Andere Kostenträger anerkannten die Tarife der Behindertenhilfe für ambulante Wohnbegleitung.

Dieses Arrangement muss per 2019 aus zwei Gründen neu geregelt werden:

- Mit Einführung des Einheitstarifs (IHP-Referenzstundenansatz) für alle ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe endet die bisherige Praxis institutionsspezifischer Leistungsvereinbarungen mit Anbietern Ambulanter Wohnbegleitung. Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern wird neu auf Verordnungsebene (Tarifordnung, Qualitätsvorgaben, Bedarfsermittlung) sowie im Rahmen der Anerkennung durch die Behindertenhilfe geregelt. Tarife für Personen ohne IV-Rente müssen also neu in anderer Form festgelegt werden.
- Voraussetzung für die Abgeltung der bedarfsabhängig abgestuften Tarife für ambulante Wohnbegleitung in der Behindertenhilfe ist ein Bedarfsermittlungsverfahren gemäss BHG – konkret IHP. Klienten ohne IV-Rente, welche über andere Kostenträger finanziert werden, unterliegen dieser kantonalrechtlichen Bestimmung nicht. IHP ist im Sinn der Reformziele der Behindertenhilfe ein teilhabeorientiertes, umfassendes Bedarfsabklärungsinstrument. Es übersteigt die Anforderungen anderer Kostenträger an Bedarfsnachweise deutlich. Zwar prüfen die wichtigsten Zuweiser zur ambulanten Wohnbegleitung ausserhalb der Behindertenhilfe aktuell die mittelfristige Einführung eines vereinfachten IHP-Verfahrens für ihre Klientinnen und Klienten. Eine Umsetzung bereits per 2019 ist aber unrealistisch.

Damit andere Kostenträger weiterhin Klientinnen und Klienten in Wohnbegleitungsangebote der Behindertenhilfe zuweisen und anerkannte Tarife abrechnen können, wird dem Regierungsrat in Absprache mit den betroffenen Zuweisern aus dem Kanton Basel-Stadt beantragt, für Personen ohne IV-Rente die Gültigkeit der 2013 bis 2018 vereinbarten alten Tarife für ambulante Wohnbegleitung in anerkannten Einrichtungen der Behindertenhilfe (vgl. Beilage 1, Tarifliste 2018 Ambulante Wohnbegleitung Behindertenhilfe Basel-Stadt, Tarife für Bisherige) vorerst während einer Übergangsfrist von zwei Jahren bis Ende 2020 zu bestätigen (vgl. Beschluss Ziffer 3).

6. Weitere Leistungen

6.1 Fachliche Abklärungsstelle FAS: Monitoring Ziele 2018/2019

Im Januar 2017 hat die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) ihre Tätigkeit, das Führen der Fachlichen Abklärungsstelle für die Ermittlung des individuellen Bedarfs von Personen mit Behinderung, aufgenommen. Es ist gelungen, in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen der beiden Basel wie auch mit den beiden Informations- und Beratungsstellen (INBES) eine gut funktionierende Abklärungsstelle ins Leben zu rufen. Inzwischen ist die FAS mit drei Vollzeitstellen belegt. Wichtige Meilensteine wurden erreicht: Die Prozesse sind standardisiert, Grundlagen und Hilfsmittel sind geschaffen, eine einheitliche Abklärungspraxis ist gewährleistet.

Im Jahr 2018 wurden die bestehenden Leistungsbeziehenden der ambulanten Wohnbegleitung ins neue System überführt (vgl. Kapitel 5.1). Damit entstand für die FAS ein temporärer Zusatzaufwand und implizierte einen erhöhten Personaleinsatz im 2018. 2019 wird dieser Aufwand – wie bereits im Ratschlag zum Behindertenhilfegesetz ausgeführt – wieder zurückgehen.

Im Jahr 2019 stehen die regulären Bedarfsermittlungen wieder im Vordergrund, die Fallzahlen sowie der Personalbedarf werden im 2019 gegenüber dem Vorjahr wieder sinken. Durch die Leistungskennzahlen 2017/2018 wird im 2019 ein erster aussagekräftiger Abgleich mit den ursprünglichen Annahmen aus dem Mengengerüst möglich sein. Auf dieser Basis werden die Pauschalen für 2020 neu verhandelt.

6.2 Informations- und Beratungsstellen INBES: Monitoring Ziele 2018/2019

Die Informations- und Beratungsstellen INBES wurden im Jahr 2018 weit weniger in Anspruch genommen, als dies im Mengengerüst angenommen wurde. Es wurde davon ausgegangen, dass die INBES bei der Überführung der bisherigen Klientinnen und Klienten der ambulanten Wohnbegleitung in der dafür notwendigen Bedarfsermittlung eine grosse Rolle spielen würden. Es hat sich nun aber gezeigt, dass die meisten Klientinnen und Klienten es (noch) vorziehen, sich von einer Bezugsperson in der Institution begleiten zu lassen. Nach wie vor besteht das Ziel, dass die Bedarfsermittlung möglichst unabhängig von der Institution stattfinden soll. Entsprechend wird das Thema Öffentlichkeitsarbeit bei den INBES im Jahr 2019 weiter im Fokus stehen. Bereits im Jahr 2018 konnte mit der Anstellung einer Peer-Mitarbeiterin ein weiterer Schritt in der Umsetzung des Rahmenkonzeptes gegangen werden. Auch die Weiterentwicklung der Peer-Arbeit wird die INBES im 2019 weiter beschäftigen.

6.3 Nachfrage nach Leistungen für nicht IV-Rentner BS steigt

Die Behindertenhilfe Basel-Stadt finanziert im Sinn präventiver Massnahmen in den Bereichen Beratung und Tagesstruktur für Personen mit psychischen Erkrankungen seit vielen Jahren in einem begrenzten Umfang auch Leistungen für nicht IV-Rentner (vgl. GRB vom 10. Mai 2017, P162002). Rechtliche Grundlage für diese Staatsbeiträge bildet in diesen Fällen nicht das BHG, sondern das Gesundheitsgesetz (GesG).

Aufgrund der veränderten IV-Rentensprechungspraxis bei Personen mit psychischer Erkrankung (Arbeit vor Rente, keine Berentung von jungen Personen mit psychischer Erkrankung) wächst derzeit die Nachfrage nach Beratungs- und Tagesstrukturangeboten für nicht IV-Rentner, während der Anteil der IV-Rentner in diesen Angeboten zurückgeht. Im Jahr 2018 wurden die in den aktuellen Verträgen (Laufzeit 2017-2020) vereinbarten Stunden- und Kostendächer für nicht IV-Rentner bereits überschritten. Das Departement für Wirtschaft Soziales und Umwelt plant deshalb eine Überprüfung und Anpassung der Verträge für Beratungs- und Tagesstrukturleistungen zugunsten von nicht IV-Rentnern bereits per 2020.

7. Ausgewählte Erkenntnisse aus der Systemeinführung und Handlungsempfehlungen

7.1 Finanzierung von KVG-Leistungen: Strategie der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

In den kommenden Jahren wird die Frage des Zugangs zur Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft an Relevanz gewinnen. Dies aus folgenden Gründen:

- Leistungen der Behindertenhilfe werden gemäss § 2 Abs. 3 BHG subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und/ oder Privatversicherungen finanziert.
- Auch Personen mit Behinderung haben grundsätzlich Zugang zu KVG-Leistungen - unabhängig davon, ob sie Leistungen der Behindertenhilfe beziehen oder nicht.
- In Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Pflegeleistungen in relevantem Umfang erbracht. Insbesondere in auf Pflege spezialisierten Behinderteneinrichtungen übersteigt der durchschnittliche Pflegeaufwand jenen in Alters- und Pflegeheimen sogar deutlich.
- Mit Einführung von Normkosten für Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe steigt der Druck auf Leistungserbringer, Kosten auf andere Kostenträger zu verlagern.

Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen und die zu erwartenden Entwicklungen beobachten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Entwicklungen in der Praxis eng. Das Department

für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und das Gesundheitsdepartement haben sich bisher auf folgende strategische Ausrichtung verständigt:

- Die subjektorientierte Finanzierung von Pflegeleistungen in Behinderteneinrichtungen über KVG wird einer objektorientierten Finanzierung über die Tarife der Behindertenhilfe in Form eines Clusters für Institutionen mit Pflegeschwerpunkt vorgezogen. Sie entspricht den im BHG formulierten Grundsätzen des individuellen Bedarfs sowie der subjektorientierten und normkostenbasierten Finanzierung besser.
- Der Kanton Basel-Stadt gewährt deshalb Einrichtungen der Behindertenhilfe grundsätzlich den Zugang zur Finanzierung von Pflegeleistungen über KVG, er treibt diesen Prozess aber nicht aktiv voran.
- Die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen (via Spitex) ist in Behinderteneinrichtungen bereits Praxis. Zusätzlich soll künftig auch eine Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste (Finanzierung stationärer Pflegeleistungen) möglich sein, allerdings nur wenn ein Behindertenheim bereits heute pflegerische Kernkompetenz aufweist. Die Aufnahme auf die Pflegeheimliste darf ausserdem nicht die Erfüllung des Kernauftrags der Behindertenhilfe – die Förderung der sozialen Teilhabe – gefährden.¹³
- Um Umsetzungsrisiken – insbesondere hinsichtlich möglicher Doppelfinanzierungen, der Einhaltung der Interkantonalen Verordnung für Soziale Einrichtungen (IVSE) sowie betreffend Regelungen zur Restkostenfinanzierung bei ausserkantonalen Leistungsbezügern – zu minimieren, wird die Ausgestaltung der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen BHG und KVG überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Diese Entwicklungen können, wie bereits in Kapitel 3.2 dargelegt, zu Kostenverlagerungen führen, vor allem von der Behindertenhilfe zur Pflegefinanzierung. Aus diesem Grund wurden das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und das Gesundheitsdepartement vom Regierungsrat beauftragt, diese Kennzahlen im Rahmen des Datenberichts 2018 darzustellen (RRB 17/36/36, P171721), was mit dem vorliegenden Bericht erstmals geschieht (siehe insbesondere Kapitel 3.2).

7.2 Alternative Finanzierungsmodelle für Objektkosten in der Begleiteten Arbeit

Die Entwicklung der durchschnittlichen Objektkosten für Begleitete Arbeit in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft – der Benchmark steigt seit 2015 (vgl. Kapitel 4.1.1 und Tabelle 9.3-1 im Anhang) – deutet darauf hin, dass die Mehrheit der Werkstätten der Behindertenhilfe auf Basis der aktuell geltenden Normkostenzielwerte nach 2022 nicht kostendeckend finanziert wäre. Die grossen Kostenunterschiede zwischen einzelnen Werkstätten legen ausserdem nahe, dass Normkosten aufgrund der branchenspezifisch sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Objektkostenbereich womöglich ein zu enges Korsett für die Finanzierung von Werkstätten der Behindertenhilfe darstellen und die Angebotsvielfalt bedrohen könnten.

Die Behindertenhilfe Basel-Stadt wird deshalb 2019 alternative Finanzierungsmodelle für Objektkosten im Bereich der Begleiteten Arbeit vertieft prüfen – insbesondere mit Blick auf Behindertenwerkstätten mit Produktionsverlusten und Formen der aufsuchenden Arbeitsbegleitung von Personen mit IV-Rente auf Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt (Integrative Arbeitsplätze).

7.3 Absolute Zugangsschwellen bergen Risiken

BHG und BHV sehen für Leistungen der Behindertenhilfe absolute Zugangsschwellen vor. Wer einen Bedarf von weniger als drei IHP-Stunden im Bereich Wohnen und zwei IHP-Stunden im Bereich Tagesstruktur aufweist, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe.

¹³ Im Sinne der Förderung sozialer Teilhabe werden in Einrichtungen der Behindertenhilfe Leistungen aus dem Spektrum der Grundpflege oftmals mit „agogischem Mehrwert“ erbracht und finanziert (z.B. Essenseingabe mit oraler Stimulation am Gemeinschaftsmittagstisch statt Ernährung über Magensonde). Der zeitliche Mehraufwand für solche Leistungen wird in der Regel nicht über KVG finanziert.

Im Zusammenhang mit der Überführung aller bisherigen Klientinnen und Klienten der Ambulanten Wohnbegleitung in IHP sind nun erste Fälle von Leistungsbezüglern der Behindertenhilfe aufgetaucht, bei welchen per 2019 der Anspruch auf Beiträge der Behindertenhilfe erlischt. Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Kanton Basel-Stadt rund zehn Personen betroffen. In diesen Fällen dient die Wohnbegleitung häufig in erster Linie der Verhinderung einer Obdachlosigkeit bzw. dem Erhalt einer minimalen, selbständigen Wohnkompetenz. Bei Wegfall der Leistung könnten in solchen Fällen teure Folgekosten entstehen. Aufgrund der nominal geringen Anzahl von Personen, die von dieser Regel betroffen sind und der entsprechend geringfügigen Kosten, beantragt das WSU dem Regierungsrat im Rahmen der Anpassung der Verordnung über die Behindertenhilfe (§ 48 Abs. 2 BHV) in separatem Geschäft den betroffenen Personen mit Behinderung Besitzstand zu gewähren.

8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Die Normkosten für personale und nicht personale IFEG-Leistungen 2019 sind:

Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Betreute Arbeit
IBB-Taxpunkt	CHF 3.21	CHF 4.54	CHF 2.81
Objektkosten/Monat gB/kB	CHF 3'983	CHF 2'246	CHF 1'067
Objektkosten/Monat pB/sB	CHF 2'739	CHF 1'541	

2. Die Normkosten für personale und nicht personale ambulante Leistungen 2019 sind:

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht Institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--
Zone 0	0 min CHF 0		
Zone 1	6 min CHF 9		
Zone 2	12 min CHF 18		
Zone 3	18 min CHF 27		

3. Für Personen ohne IV-Rente, deren Inanspruchnahme von Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung in anerkannten Einrichtungen der Behindertenhilfe von Kostenträgern ausserhalb der Behindertenhilfe finanziert wird, gelten während einer Übergangsfrist von zwei Jahren bis Ende 2020 die institutionsspezifisch vereinbarten alten Tarife 2018 (gemäss Tarifliste 2018 Ambulante Wohnbegleitung Behindertenhilfe Basel-Stadt, Tarife für Bisherige).
4. Die Beschlüsse 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Kantons Basel-Landschaft.

Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Das reformierte System der Behindertenhilfe befindet sich in der Konsolidierungsphase. Die neu eingeführten Prozesse zur Bedarfsermittlung und Kostenerfassung haben sich in der Praxis noch nicht überall einheitlich etabliert.

Mit dem Ziel, die Systemstabilisierung zu beschleunigen und in der Anfangsphase grösstmögliche Planungssicherheit für Kantone und Leistungserbringer zu gewährleisten, verzichtet der Regierungsrat per 2019 auf Systemanpassungen und belässt die Normkostenzielwerte für stationäre und ambulante Leistungen der Behindertenhilfe auf dem Vorjahresniveau.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Christoph Brutschin
Vorsteher

Beilage
§8-Bestätigung

Geht an alle Departemente (10 Ex.)

Beilage: Tarifliste 2018 Ambulante Wohnbegleitung Behindertenhilfe Basel-Stadt

9. Anhang

9.1 Tabellen zur Gesamtkostenentwicklung

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	81.84	82.50	83.57	83.95	0.8%
		Betreute Tagesgestaltung	25.55	28.21	28.64	29.10	4.1%
		Begleitete Arbeit	19.61	19.37	20.10	20.25	1.0%
		Sonderbedarf	0.00	0.20	0.20	0.38	33.3%
		Zusatzbedarf	0.00	0.00	0.00	0.49	33.3%
		Total IFEG	127.00	130.28	132.51	134.17	1.8%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	4.37	4.71	5.67	5.95	8.9%
		Total institutionell	131.37	134.98	138.18	140.12	2.1%
		AWB nicht institutionell	0.00	0.04	0.04	0.03	33.3%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	Unterstützung familiäres Umfeld	0.00	0.00	0.00	0.07	33.3%
		Total nicht institutionell	0.00	0.04	0.04	0.10	33.3%
		Total ambulant	4.37	4.75	5.71	6.05	9.3%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	1.65	1.80	1.80	2.00	5.8%
		INBES	0.10	0.53	0.38	0.39	24.7%
		FAS	0.22	0.40	0.30	0.30	8.5%
		Total weitere Leistungen	1.98	2.72	2.48	2.69	8.8%
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			7.60	7.80	9.20	6.90	-3.4%
Gesamtkosten			133.35	137.75	140.69	142.91	2.2%
davon Kosten für ausserkantonal (inkl. BL) bezogene IFEG-Leistungen			40.47	41.03	41.03	41.03	0.4%

Tabelle 9.1-1: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Leistungsbereichen 2017-2020

Leistungsbereich	Kostenträger	Leistung	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
KVG ^{*)}	Krankenkasse	Krankenversicherer	0.27	0.30	0.33	0.87	n.a.
	Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.03	0.03	0.15	n.a.
	Kanton GD	Pflegerestfinanzierung	0.16	0.17	0.19	0.82	n.a.
	Total KVG		0.46	0.51	0.55	1.83	n.a.
IFEG	Kanton WSU	Behindertenhilfe	94.01	97.04	98.49	99.72	1.9%
		EL periodisch	15.60	15.79	16.11	16.31	1.4%
	Leistungsbezüger	HE	1.29	1.31	1.34	1.35	1.5%
		Kostenbeteiligung	16.10	16.14	16.58	16.79	1.4%
Ambulant	Kanton WSU	Behindertenhilfe	2.63	2.88	3.68	3.92	10.9%
		KK-EL	1.49	1.62	1.78	1.89	7.0%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.25	0.25	0.25	0.25	0.0%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	1.98	2.72	2.48	2.69	8.8%
Total Behindertenhilfe			98.62	102.64	104.65	106.32	2.4%
Total EL			17.10	17.41	17.88	18.20	2.0%
Total Kanton WSU			115.72	120.05	122.53	124.52	2.4%
Total HE			1.29	1.31	1.34	1.35	1.5%
Total Kostenbeteiligung			16.35	16.39	16.83	17.04	1.4%
Total Leistungsbezüger			17.64	17.70	18.17	18.39	1.4%
Gesamtkosten BeHi			133.35	137.75	140.69	142.91	2.2%
Gesamtkosten BeHi inkl. KVG			133.81	138.25	141.25	144.74	2.5%

*) Eine Schätzung der Entwicklung der Kosten für Pflegeleistungen gemäss KVG in Behindertenheimen und einer allfälligen Verschiebung von Kosten aus der Behindertenhilfe in die Pflegefinanzierung ist schwierig (vgl. Kap. 3.2). Die Prognose in Tabelle 9.1-2 geht für die Jahre 2018-2020 von einem jährlichen Wachstum der Kosten für Spitexleistungen um neun Prozent (tiefstes Szenario gemäss Kap. 3.1; entspricht dem Wachstum der Spitexleistungen im Kanton Basel-Stadt im Zeitraum 2012-2016. Quelle: Gesundheitsversorgungsbericht) sowie einer Aufnahme auf die Pflegeheimliste von zwei Wohnheimen per 2020 (Anteil Bewohnende mit Wohnsitz BS = 50%) aus.

Tabelle 9.1-2: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern 2017-2020 (inkl. KVG)

9.2 Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (in Tagen)	219'200	223'200	225'600	227'856	1.3%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen bei 100%-Pensum)	80'675	82'048	83'435	84'269	1.4%
		Begleitete Arbeit (in Tagen bei 100%-Pensum)	130'200	134'674	136'841	138'209	1.9%
		Total IFEG (in Tagen)	430'075	439'923	445'876	450'335	1.5%
		Sonderbedarf (in Stunden)	-	3'360	16'800	16'800	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	5'328	5'328	n.a.
		Total IFEG (in Stunden)	-	3'360	22'128	22'128	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell (in Stunden)	29'588	31'119	35'915	37'710	7.2%
		AWB nicht institutionell (in Stunden)	-	555	832	832	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	1'920	1'920	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	-	555	2'752	2'752	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	29'588	31'674	38'667	40'462	9.0%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	7'298	7'298	7'298	8'098	3.3%
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	23'266	23'266	23'266	24'066	1.1%
		INBES (in Stunden)	2'429	4'101	3'071	3'225	8.2%
		FAS (in Stunden)	1'797	3'332	2'363	2'481	9.2%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	34'790	37'997	35'998	37'870	2.7%

Tabelle 9.2-1: Entwicklung der Gesamtleistungsmengen nach Leistungsbereichen 2017-2020

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (Ø IBB-Punkte/Tag)	57.84	59.26	59.46	59.66	1.0%
		Betreute Tagesgestaltung (Ø IBB-Punkte/Tag)	41.53	43.34	43.44	43.54	1.5%
		Begleitete Arbeit (Ø IBB-Punkte/Tag)	31.05	31.62	31.62	31.62	0.6%
		Sonderbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	68.54	70.00	70.00	1.0%
		Zusatzbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	4.00	4.00	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	7.41	7.48	8.23	8.31	3.6%
		AWB nicht institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	48.53	48.53	48.53	0.0%
		Unterstützung familiäres Umfeld (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	16.00	16.00	n.a.

Tabelle 9.2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen 2017-2020

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	830	930	949	958	966	1.2%
		Betreute Tagesgestaltung	687	818	822	838	855	1.5%
		Begleitete Arbeit	1'063	1'182	1'206	1'230	1'255	1.9%
		Sonderbedarf	-	-	2	10	10	n.a.
		Zusatzbedarf	-	-	-	50	50	n.a.
		Total IFEG	2'580	2'930	2'979	3'086	3'136	2.2%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	443	503	528	555	582	4.5%
		Total institutionell	3'023	3'433	3'507	3'641	3'718	2.6%
		AWB nicht institutionell	-	-	1	4	4	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	-	-	-	10	10	n.a.
		Total nicht institutionell	-	1	14	14	n.a.	
		Total ambulant	443	503	529	569	596	5.2%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	1'571	1'571	1'571	1'571	1'650	1.6%
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	600	832	832	832	874	1.6%
		INBES	-	774	1'230	933	982	7.1%
		FAS	-	750	1'205	915	909	5.8%
		Total weitere Leistungen	2'171	3'927	4'838	4'251	4'414	3.7%
		Gesamttotal	5'194	7'360	8'346	7'906	8'146	3.2%

Tabelle 9.2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbezüger (verfügte Leistungen) nach Leistungsbereichen 2017-2020

Leistungsbereich	Leistung	Merkmal	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	49.00	49.43	49.86	50.30	0.9%
		Anteil Personen mit HE in %	49.4%	50.2%	50.9%	51.7%	1.4%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	48.27	48.37	48.47	48.83	0.4%
		Anteil Personen mit HE in %	59.8%	61.7%	63.7%	65.7%	3.0%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	43.45	44.06	44.67	45.29	1.4%
		Anteil Personen mit HE in %	15.7%	14.5%	13.2%	11.9%	-10.9%
Anteil IV-Teilrentner in %		12.1%	13.4%	14.7%	16.1%	8.4%	
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	46.94	46.83	46.80	46.80	-0.1%
		Anteil Personen mit HE in %	19.6%	19.4%	19.5%	19.5%	-0.2%

Tabelle 9.2-4: Entwicklung der Alters- und Rentenstruktur der Leistungsbezüger nach Leistungsbereichen 2017-2020

9.3 Tabellen zur Preisentwicklung

Leistungsbereich	Kostenebene	Leistung	2015	2016	2017	Ø jährliche Veränderung
Betreutes Wohnen	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	3.21	2.93	2.92	-5.0%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	3'580	3'641	3'640	0.8%
		monatliche Objektkosten gB/kB	3'983	3'897	3'970	-0.2%
		monatliche Objektkosten pB/sB	2'739	2'622	2'666	-1.4%
Betreute Tagesgestaltung	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	4.54	4.08	4.26	-3.3%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'977	1'992	2'125	3.5%
		monatliche Objektkosten gB/kB	2'246	2'208	2'259	0.3%
		monatliche Objektkosten pB/sB	1'541	1'707	1'831	7.9%
Begleitete Arbeit	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	2.81	2.60	2.79	-0.4%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'067	1'165	1'149	3.6%
		monatliche Objektkosten KTR		1'178	1'149	-2.5%
		monatliche Objektkosten DBII		1'199	1'220	1.7%

Tabelle 9.3-1: Entwicklung der Durchschnittspreise in Franken für IFEG-Leistungen 2015-2017

Leistungsbereich	Kostenebene	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø jährliche Veränderung
Betreutes Wohnen	vereinbarte Tarife	Ø-Tarif pro IBB-Punkt			3.22	3.04	3.03	3.00	-2.5%
		Ø-Tarif monatliche Objektkosten			3'360	3'419	3'436	3'402	0.4%
		Ø-Tarif IBB2			8'197	7'974	7'985	7'905	-1.2%
	effektive Kosten	Ø-Kosten pro IBB-Punkt	3.39	3.13	3.06				-5.4%
		Ø monatliche Objektkosten	3'519	3'480	3'312				-3.1%
		Ø monatliche Kosten IBB2	8'601	8'174	7'904				-4.4%
		IBB-Taxpunkt			3.21	3.21	3.21		0.0%
	Normkostenzielwert	monatliche Objektkosten (ohne Cluster)			3'580	3'580	3'580		0.0%
		monatliche Objektkosten gB/kB			3'983	3'983	3'983		0.0%
		monatliche Objektkosten pB/sB			2'739	2'739	2'739		0.0%
Ø-Tarif pro IBB-Punkt				4.00	3.92	4.06	4.02	0.2%	
Betreute Tagesgestaltung	vereinbarte Tarife	Ø-Tarif monatliche Objektkosten			1'732	1'935	2'044	2'024	4.8%
		Ø-Tarif IBB2			4'335	4'472	4'685	4'638	2.2%
		Ø-Kosten pro IBB-Punkt	4.67	4.26	4.45				-2.5%
	effektive Kosten	Ø monatliche Objektkosten	2'196	2'092	2'349				3.3%
		Ø monatliche Kosten IBB2	5'234	4'861	5'242				0.1%
		IBB-Taxpunkt			4.54	4.54	4.54		0.0%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)			1'977	1'977	1'977		0.0%
	Normkostenzielwert	monatliche Objektkosten gB/kB			2'246	2'246	2'246		0.0%
		monatliche Objektkosten pB/sB			1'541	1'541	1'541		0.0%
		Ø-Tarif pro IBB-Punkt			3.18	2.87	2.84	2.81	-4.4%
Begleitete Arbeit	vereinbarte Tarife	Ø-Tarif monatliche Objektkosten			1'057	1'123	1'071	1'060	0.1%
		Ø-Tarif IBB2			3'121	2'973	2'920	2'891	-2.7%
		Ø-Kosten pro IBB-Punkt	3.18	2.77	2.88				-5.2%
	effektive Kosten	Ø monatliche Objektkosten	1'059	1'121	1'066				0.3%
		Ø monatliche Kosten IBB2	3'130	2'920	2'939				-3.2%
	Normkostenzielwert	IBB-Taxpunkt			2.81	2.81	2.81		0.0%
		monatliche Objektkosten			1'067	1'067	1'067		0.0%

Tabelle 9.3-2: Tarifentwicklung in Franken für IFEG-Leistungen bei Leistungserbringern Standort BS